

## Teil A - Leistungsbausteine

### Baustein Glasbruchversicherung SV 8680/00

#### 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

##### 1.1 Versicherte Sachen und Kosten

Inhalt dieses Abschnitts:

##### 1.1.1 Welche Sachen sind versichert? 1.1.2 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind zusätzlich versicherbar?

##### 1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

###### (1) Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder vollständig montierten

- a) Außen- und Innenscheiben,
- b) Spiegel,
- c) Lichtkuppeln,
- d) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- e) Scheiben von Sonnenkollektoren
- f) Aquarium- und Terrariumscheiben, aus Glas oder Kunststoff.

###### (2) Gesondert versicherbar

Durch besondere Vereinbarung versicherbar sind fertig eingesetzte oder montierte

- a) Platten aus Glaskeramik;
- b) Werbeanlagen, Firmenschilder, Transparente
- c) Leuchtröhren- und LED-Anlagen
- d) sonstigen Sachen, die im Versicherungsvertrag ausdrücklich benannt sind,
- e) sowie künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

###### (3) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Bräunungsgeräte;
- c) Photovoltaikanlagen;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
- e) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

##### 1.1.2 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind zusätzlich versicherbar?

###### (1) Versicherte Kosten

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerbrechen versicherter Sachen entstanden sind (Notverschalungen, Notverglasungen);

b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablageplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

###### (2) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Wir erstatten Ihnen Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften, oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir den Aufwendersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen erfolgten.

c) Sind wir berechtigt, die Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendersatz nach a und b entsprechend kürzen.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen gemäß unseren Weisungen entstanden sind.

e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

f) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

###### (3) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war.

b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

###### (4) Zusätzlich versicherbare Kosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für

- a) den Einsatz von Gerüsten, Hebebühnen, Kränen und ähnlichem, sowie für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen;
- b) die Beseitigung von Schäden an Umrandungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmanlagen;

c) die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder Ähnlichem auf Oberflächen versicherter Sachen oder für die Wiederherstellung von deren Bestandteilen (z.B. aufgeklebte Folien, Beschläge von Ganzglaskonstruktionen).

d) die Beseitigung von Schäden an Waren oder Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben von Schaufenstern, Schaukästen oder Vitrinen. Voraussetzung ist ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe, wodurch die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind.

##### 1.2 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

###### (1) Versicherungsort

a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

b) Versicherungsort sind die Gebäude oder Wohn- oder Geschäftsräume auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken.

c) Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

### 1.3 Welche Gefahren und Schäden sind in der Glasbruchversicherung versichert?

(1) Wir leisten Naturalersatz oder Entschädigung in Geld für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

(2) Ein Zerbrechen gemäß Abs. 1 liegt nicht schon vor, wenn

- a) Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden;
- b) Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen innen beschlagen oder eintrüben.

(3) Wir leisten ferner Entschädigung in Geld für Schäden an versicherten

- a) Leuchtröhren- und LED-Anlagen, soweit die Schäden nicht durch Abnutzung (Verschleiß) entstanden sind; die Röhren, Röhrensysteme, LED und LED-Systeme der Anlage sind nur gegen Zerbrechen gemäß Abs. 1 versichert;
- b) Werbeanlagen, Firmenschildern oder Transparenten durch Zerbrechen gemäß Abs. 1 von deren Glas- oder Kunststoffteilen (nicht Leuchtkörper) einschließlich der dadurch entstehenden Schäden an den übrigen Teilen der Anlage.

### 1.4 Versicherungswert und Entschädigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.4.1 Was sind die verschiedenen Versicherungswerte?
- 1.4.2 Was bedeutet Naturalersatz bzw. Entschädigung in Geld? Was passiert bei einer Unterversicherung?
- 1.4.3 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?
- 1.4.4 Welche Regelungen gibt es zum Wohneigentum?
- 1.4.5 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

#### 1.4.1 Was sind die verschiedenen Versicherungswerte?

(1) Als Versicherungswert können insbesondere vereinbart werden:

- a) die Flächen der versicherten Gläser oder sonstigen Sachen;
- b) die Flächen der Räume, in denen sich die versicherten Sachen befinden oder zu denen die versicherten Sachen gehören;
- c) die Anzahl der versicherten Sachen;
- d) der Rauminhalt der versicherten Sachen;
- e) der ortsübliche Neubauwert der Gebäude, deren Verglasung versichert wird;
- f) die Fläche der versicherten Sachen und deren ortsübliche Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten;
- g) für Werbeanlagen, Schilder und sonstige Sachen deren ortsübliche Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten.

(2) Zu den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten gemäß Abs. (1) f und g gehören auch Einsetzkosten oder Montagekosten, nicht jedoch Kosten für erschwerende Umstände (z.B. Hebebühnen, Kräne oder Gerüste).

(3) Zum Neubauwert von Gebäuden gemäß Abs. (1) e gehören auch Architektengebühren, sonstige Konstruktions- und Planungskosten sowie sonstige Baunebenkosten.

(4) Maßgebend für die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten sowie für die Neubauwerte gemäß Abs. (1) e bis g sind jeweils die Preise zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages.

(5) Verändern sich die vereinbarten Versicherungswerte während der Vertragsdauer, z.B. der Gebäudeneubauwert durch Um- oder Anbauten, so haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen. Ergibt

sich aus diesen Veränderungen ein anderer Beitrag, so gilt dieser neue Beitrag vom Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung an.

#### 1.4.2 Was bedeutet Naturalersatz bzw. Entschädigung in Geld? Was passiert bei einer Unterversicherung?

(1) Wir leisten Naturalersatz, sofern in vorliegendem Versicherungsvertrag nicht Entschädigung in Geld vereinbart ist.

a) Nach einem Versicherungsfall stellen wir den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhanden gewesenen Zustand wieder her, indem wir für die zerbrochenen oder beschädigten versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren lassen (Naturalersatz). Zusätzlich ersetzen wir Kosten gemäß Ziffer 1.1.2 Abs. (4), soweit dies gesondert vereinbart ist.

b) Bei Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen sowie bei transparenten Glasmosaiken gilt dies auch für Schäden, die an Sprossen oder ähnlichen Verbindungen durch den Versicherungsfall entstanden sind.

c) Den Reparaturauftrag erteilen wir, und übernehmen die Reparaturkosten entsprechend den für diesen Zeitpunkt maßgebenden Preisen einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

d) Für versicherte Fenster- und Türscheiben in Wohnungen, sofern es sich nicht um Mehrscheiben-Isolierglas, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen handelt, können Sie den Reparaturauftrag in unserem Namen erteilen, dies jedoch nur an einen Verglasungsbetrieb (Glaseri) und auf unsere Rechnung.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstandes (gemäß Abs. 1 a) im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

(2) Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn dies im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart ist, sowie in folgenden Fällen:

a) Machen Sie glaubhaft, dass einem Naturalersatz berechnete Gründe entgegenstehen, so leisten wir Entschädigung in Geld in Höhe desjenigen Betrages, den wir im Fall des Naturalersatzes aufzuwenden gehabt hätten.

b) Erteilen Sie abweichend von Abs. (1) c den Reparaturauftrag eigenmächtig, so ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zu dem Betrag, der bei Auftragsvergabe durch uns angefallen wäre.

c) Wenn Unterversicherung besteht (Abs. 4), leisten wir nicht Naturalersatz, sondern Entschädigung in Geld, es sei denn, Sie zahlen vor Erteilung des Reparaturauftrags den Kürzungsbetrag aus der Unterversicherung an uns. Für die Berechnung des Schadens ist der Betrag gemäß Abs. (2) a maßgebend.

d) Sind die versicherten und zerstörten oder beschädigten Sachen in gleicher Art und Güte oder die in Größe, Farbe oder aus sonstigen Gründen anzupassenden Ersatzgegenstände in Deutschland nicht mehr handelsüblich, so leisten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Nr. 3 a.

e) Sind übergroße Glasscheiben (z.B. von Schaufenstern) in Deutschland in ihren Ausmaßen nicht mehr handelsüblich, so leisten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Abs. (3) b.

(3) Höhe der Geldentschädigung

a) In den Fällen von Abs. (2) d entschädigen wir denjenigen Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand gleicher Art und Güte entspricht. Entschädigt wird nur der versicherte Gegenstand; darüber hinaus wird keine Entschädigung geleistet, auch dann nicht, wenn der versicherte Gegenstand Bestandteil einer anderen Sache ist.

b) In den Fällen von Abs. (2) e entschädigen wir den Betrag gemäß Abs. 3 a sowie die notwendigen Kosten für eine an- gemessene Konstruktionsänderung.

c) In den Fällen von a und b entschädigen wir auch Kosten für eine eventuelle Entsorgung.

#### (4) Unterversicherung

a) Ist der vereinbarte Versicherungswert am Schadentag erheblich niedriger als der tatsächliche Versicherungswert gemäß Ziffer 1.4.1, so wird nur der Teil des gemäß Abs. (2) und (3) entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie der zuletzt geschuldete Jahresbeitrag zu demjenigen Jahresbeitrag, der bei Kenntnis des tatsächlichen Versicherungswertes vereinbart worden wäre (Unterversicherung).

In den Fällen von Ziffer 1.4.1 Abs. (1) f gilt dies sowohl für die als Versicherungswert vereinbarten Flächen als auch für die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten.

b) Ist für versicherte Sachen oder Kosten die Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen versicherten Sachen oder Kosten nicht berücksichtigt.

#### (5) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsbe rechtigt sind; das gleiche gilt, wenn Sie Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter gemäß Ziffer 1.1.2.

### 1.4.3 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?

#### (1) Naturalersatz

Bei Naturalersatz gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. (1) haben wir den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

#### (2) Entschädigung in Geld

Ist gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. (2) Entschädigung in Geld zu leisten, so gelten die nachfolgenden Vorschriften.

a) Unsere Geldleistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

b) Haben wir die Erhebungen gemäß a) nicht innerhalb drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen, so können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich diese Frist.

c) Die von uns zu zahlende Entschädigung verzinsen wir nach Ablauf von drei Wochen seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit 4 Prozent für das Jahr, soweit Sie nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### (3) Aufschiebung der Entschädigung

Wir können die Entschädigung aufschieben

a) solange Zweifel daran bestehen, dass Sie empfangsberechtigt sind;

b) wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

#### (4) Hemmung

Der Lauf der Fristen gemäß Abs. 1 und 2 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens der Reparaturauftrag nicht erteilt oder der Entschädigungsbetrag nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 1.4.4 Welche Regelungen gibt es zum Wohneigentum?

(1) Ist ein Gebäude gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz auf mehrere Eigentümer aufgeteilt und sind wir wegen des Verhaltens eines Teileigentümers nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums in Höhe deren Miteigentumsanteile (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu erstatten.

(2) Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Teileigentümers, der den Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 2 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu erstatten.

(3) Für die Glasbruchversicherung für nur einen Teil des Gebäudes gelten Abs. 1 bis 2 entsprechend.

### 1.4.5 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

#### (1) Mehrfachversicherung

##### a) Begriff der Mehrfachversicherung

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt ebenfalls vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

##### b) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Sie können insgesamt aber aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen.

Dieser Beitrag ist um die Selbstbeteiligung zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

##### c) Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie sich in der Absicht mehrfach versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

##### d) Beseitigung einer ohne Ihr Wissen entstandenen Mehrfachversicherung

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können stattdessen aber auch die Herabsetzung der Versicherungssumme auf den Teilbetrag verlangen, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. In diesem Fall ist Ihr Beitrag entsprechend zu mindern. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

Ihre Rechte auf Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes können Sie auch geltend machen, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie anstelle einer Vertragsaufhebung jedoch nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Beiträge verlangen.

## 2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

### 2.1 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

#### (1) Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die

- a) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- b) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- c) durch Erdbeben;

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

d) die an Mehrscheiben-Isolierverglasungen dadurch entstehen, dass die Randverbindung undicht wird, ohne dass ein Glasbruch vorliegt;

e) die an versicherten Elementen von Wand- oder Fassadenverkleidungen entstehen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben.

(2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- b) Innere Unruhen;

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben;

c) Sturmflut.

(3) Die Ausschlüsse gemäß Absatz (2) a) gelten nicht für Leuchtröhren-Hochspannungsanlagen gemäß Ziffer 1.3 Abs. (3)a.

(4) Nicht versichert sind Kosten für die Farbangleichung an unbeschädigten Sachen oder Teilen gemäß Ziffer 1.3 Abs. (3) a und b.

### 2.2 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

#### (1) Rechtsfolgen bei Vorsatz

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenfalls gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt ist.

#### (2) Rechtsfolgen bei grober Fahrlässigkeit

Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens.

### 2.3 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles versuchen, uns arglistig zu täuschen?

(1) Versuchen Sie, uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

(2) Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

### 2.4 Was gilt bei Verzicht auf Ersatzansprüche?

In Abweichung zu Teil B Ziffer 6 Abs. 2 gilt:

(1) Die Entschädigungspflicht bleibt für die Gefahren gemäß Ziffer 1.3 unberührt, soweit Sie gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgeben oder im Voraus auf sie verzichten.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Dritten oder von deren Repräsentanten, oder die vorsätzlich von sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Dritten verursacht werden.

(3) Gegenüber Ihren Arbeitnehmern verzichten wir auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Den Arbeitnehmern sind Leiharbeiter gleichgestellt.

### 2.5 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäischer oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 3. Ihre Besonderen Obliegenheiten

### 3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles. Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Telefax) zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

### 3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Inhalt dieses Abschnitts:

#### 3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Anzeige, Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

#### 3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

#### 3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Anzeige, Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles

(1) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen; uns gegenüber gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;

(2) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

### 3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles uns auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Telefax) - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

### 3.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hierzu gelten die Regelungen des Teil B Abschnitt 3.

## 4. Gefahrerhöhung

### 4.1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und was gilt bei Gefahrerhöhung?

Gefahrerhöhung

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 5 gilt:

(1) Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn Gebäude, deren Verglasungen gemäß Ziffer 1.3 versichert sind,

a) länger als 60 Tage unbewohnt oder durch Betriebsstilllegung länger als einen Monat unbenutzt sind;

b) von umfangreichen geschossübergreifenden Baumaßnahmen betroffen sind.

(2) Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen Ihrerseits oder durch sonstige gefahr mindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit uns vereinbart sind.

## 5. Beitrag und Anpassung des Beitrags, Kündigung während der Laufzeit und allgemeine Vertragsregelungen

### 5.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Die Bestimmungen gemäß Teil C Ziffer 1 gelten für einmalig zu zahlende Beiträge entsprechend.

### 5.2 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung (bei Einmalbeitrag) beachten?

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 2.1 und 2.2

Einmalbeitrag

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Die Bestimmungen gemäß Teil B Ziffer 2.1 und Teil B Ziffer 2.2 gelten für einmalig zu zahlende Beiträge entsprechend.

### 5.3 Was bedeutet Beitragsanpassung?

(1) Zum Ausgleich für die sich verändernden Reparaturkosten können wir den Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöhen oder müssen ihn vermindern, entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des vor Beginn

des Versicherungsjahres abgelaufenen Kalenderjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für Verglasungsarbeiten gegenüber dem Vorjahr geändert hat.

Der Veränderungssatz und der neue Beitrag werden auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Für die Versicherung von Verglasungen in Wohnungen ist das Mittel der Indexzahlen für Ein- und Mehrfamiliengebäude maßgebend, für die Versicherung gewerblicher Verglasungen oder sonstiger Sachen ist das Mittel der Indexzahlen für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude maßgebend. Bei diesen Berechnungen wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(2) Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

(3) Erhöht sich der Beitrag aufgrund Abs. 1, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Telefax) kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam.

(4) Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

### 5.4 Was gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles für den Versicherungsschutz und unter welcher Voraussetzung kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) Versicherungsschutz und Versicherungssummen

Der Versicherungsschutz oder die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Versicherungsleistung erbracht wurde.

Für unverändert ersetzte Verglasungen oder sonstige versicherte Sachen besteht der Versicherungsvertrag fort.

(2) Kündigung

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss gegenüber dem Vertragspartner in Textform erfolgen und ihm spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Einer Entschädigungszahlung bzw. dem Naturalersatz steht eine Ablehnung gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigen wir, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

### 5.5 Kündigung bei Insolvenz

In Ergänzung zu Teil C Ziffer 5 gilt:

Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung für das versicherte Grundstück angeordnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam

**5.6 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

**5.7 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?**

(1) Hat sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert, so haben Sie uns das unverzüglich mitzuteilen.

(2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(3) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihres Betriebes angegeben haben, gilt Abs. 2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

**5.8 Was müssen Sie nach dem Gesetz bei Veräußerung der versicherten Sache oder Interessenswegfall beachten?**

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wenn Sie die versicherte Sache veräußern, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

Eine Kündigung nach diesen Vorschriften bedarf der Textform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt.

(3) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in Textform anzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(4) Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses das Nutzungsrecht daran, dann findet Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(5) Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse für Sie weg, ausgenommen in den Fällen von Abs. 1, so endet der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.